

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch
daniel.keller@seco.admin.ch
hans-peter.egger@seco.admin.ch

Bern, 6. September 2017

Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV). Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden: Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung, zu den Ausführungsbestimmungen zum AuG und den damit verbundenen Erlassen Stellung zu nehmen.

Der SGB spricht sich dezidiert für die Einführung einer wirksamen Stellenmeldepflicht aus. Wer in der Schweiz eine Stelle sucht, soll auch eine finden. Namentlich bei den benachteiligten älteren Stellensuchenden müssen Verbesserungen resultieren. Damit die Stellenmeldepflicht in der Praxis ihre volle Wirkung entfaltet, müssen alle Beteiligten – Stellensuchende, RAV und Arbeitgeber – überzeugt sein, dass die obligatorische Meldung mehr Stellensuchenden zu einer Stelle verhilft.

Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung ist, dass

- Branchen oder Berufe mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit konsequent der Meldepflicht unterstellt werden,
- die Arbeitgeber von den RAV rasch passende Dossiers erhalten,
- die Frist, in welcher die Stelle den Stellensuchenden vorbehalten ist (Karenzfrist), ausreichend lang ist, dass die Stellensuchenden und die RAV effektiv einen Vorsprung haben,
- die Arbeitgeber bei der Meldung der offenen Stelle möglichst zeitnah (z.B. bei der Meldung über eine EDV-Lösung) eine Information erhalten, ob die RAV über passende Dossiers verfügen,
- die Arbeitgeber im Falle einer Ablehnung eine gewisse Rechtfertigungspflicht haben,
- durch die Ausnahmen keine Umgehungsmöglichkeiten entstehen (Temporärarbeit u.a.), und den Arbeitgebern dennoch bei ihrer Anstellungspolitik keine unnötigen bürokratischen Hindernisse in den Weg gelegt werden,

- die RAV sich entsprechend neu ausrichten und über die nötigen EDV-Instrumente verfügen. Arbeitgeberkontakte werden wichtiger. Die Arbeitsweise wird zunehmend überkantonale bzw. regional.
- die Stellenmeldepflicht mit den Bilateralen Verträgen vereinbar sein muss. D.h. sie darf u.a. GrenzgängerInnen nicht benachteiligen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 53a Abs. 1 AVV (Schwellenwert)

Die vorgeschlagene Meldeschwelle einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent ist für uns eine der zentralen Voraussetzungen. Damit ist gewährleistet, dass die RAV ausreichend offene Stellen gemeldet erhalten. Den Arbeitgebern gibt diese Schwelle Rechtssicherheit. Mit einer Meldeschwelle von 5 Prozent gibt es z.B. in den Branchen Bau oder Gastgewerbe relativ wenige Abgrenzungsprobleme, welche Berufe unter die Meldepflicht fallen und welche nicht.

Art. 53a Abs. 2 AVV (Anpassungsperioden meldepflichtige Berufe)

Wir würden es vorziehen, wenn der Bundesrat die Liste der unter die Meldepflicht fallenden Berufe nicht jedes Jahr, sondern in längeren Intervallen (z.B. alle drei Jahre) anpasst. Das reduziert die Informationskosten aller beteiligten Akteure und erhöht die Rechtssicherheit.

Art. 53b Abs. 1 AVV (zuständige Stelle)

Warum die Arbeitgeber eine Vakanz der für sie „örtlich zuständigen Stelle“ melden müssen, ist im Internetzeitalter nicht nachvollziehbar. Die offene Stelle sollte in einem zentralen Internetportal erfasst werden können (wie in Art. 53b Abs. 3 AVV vorgesehen).

Art. 53b Abs. 5 AVV (Karenzfrist)

Die 5-tägige Karenzfrist ist für uns grundsätzlich in Ordnung. Doch wenn das RAV keine passenden Dossiers hat, soll der meldende Arbeitgeber die Stelle unmittelbar nach der entsprechenden Rückmeldung des RAV (s. Art. 53c Abs. 1 AVV) anderweitig ausreiben können. Die Karenzfrist soll dann entfallen.

Art. 53c Abs. 1 AVV (Rückmeldung der RAV: Frist)

Die Frist, innert der die RAV den Firmen eine Rückmeldung machen müssen, sollte möglichst auf zwei Tage verkürzt werden. Das erhöht die Akzeptanz des Instrumentes. Bund und Kantone sollen rasch gemeinsam entsprechende Softwaretools entwickeln.

Art. 53c Abs. 2 AVV (Rückmeldung der Arbeitgeber an die RAV)

Die Arbeitgeber sollen die RAV auch informieren müssen, warum sie von den RAV vermittelte Personen nicht eingestellt haben.

Art. 53d Abs. 1 lit. b AVV (Ausnahmen von der Meldepflicht)

Anstellungen sollen nur in begründeten Fällen von der Meldepflicht ausgenommen werden. Beispielsweise, wenn eine Stelle aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls notfallmässig besetzt werden muss. Die Ausnahme soll deshalb nur für Anstellungen von maximal 14 Tagen gelten. Die Variante, welche Anstellungen von bis zu einem Monat ausnehmen will, birgt die Gefahr, dass sie zur Umgehung der Meldepflicht über befristete Anstellungen missbraucht wird.

Art. 53d Abs. 2 AVV (Personalverleih)

Die Ausnahme der Verleiher von der Bestimmung, dass Stellenbesetzungen durch Personen mit mindestens sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit von der Meldepflicht ausgenommen sind, ist wichtig. Sonst erhalten die Personalverleiher einen Wettbewerbsvorteil, wodurch prekäre Anstellungsformen begünstigt würden.

Art. 82 Abs. 6bis -8 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Der Grundsatz der Meldepflicht von Ergänzungsleistungen entspricht der Vorgabe im nAuG. Wir begrüßen, dass vorläufig aufgenommene Personen sowie solche mit Niederlassungsbewilligung von der Meldepflicht ausgenommen sind, da der Bezug von Ergänzungsleistungen keinen Einfluss auf ihre Aufenthaltsbewilligung hat. Aus demselben Grund ist die Meldepflicht in Bezug auf Flüchtlinge und Staatenlose nicht gerechtfertigt.

Art. 26a nELG lässt bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten grossen Ermessensspielraum, was unter „grösseren Vergütungen“ zu verstehen ist. Dass in der Verordnungsanpassung die Grenze beim Höchstbetrag für HeimbewohnerInnen gelegt wird, führt zur Ungleichbehandlung von Heim- und SpitalbewohnerInnen einerseits und Personen, die zu Hause wohnen, andererseits. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und ist ein Anreiz für Spital- und Heimaufenthalte, was zu zusätzlichen Kosten für Krankenkassen und Kantone führen dürfte. Wir empfehlen deshalb, die Grenze auf 20'000 Franken pro Kalenderjahr zu erhöhen.

Wir unterstreichen, dass die Frage, ob der Bezug von Ergänzungsleistungen den Entzug einer Aufenthaltsbewilligung rechtfertigt, eine Frage der Verhältnismässigkeit sein muss. Entsprechende Automatismen lehnen wir klar ab. Bei der Umsetzung müssen das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 BV und das Menschenrecht auf Familie Priorität haben.

Art. 10a Abs. 1 – 3 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Wir begrüßen die Regelung der Meldung stellensuchender anerkannter Flüchtlinge und vorläufig aufgenommener Personen an die öffentliche Arbeitsvermittlung. Es ist wichtig, dass in der Schweiz – auch vorübergehend – wohnhafte Menschen in den Arbeitsmarkt integriert sind und existenzsichernde Mittel erwirtschaften können. Die Kriterien für die festzustellende Arbeitsmarktfähigkeit müssen einheitlich und transparent sein, um Willkür bei den Abklärungen zu verhindern. Ebenfalls begrüßen wir die Berichterstattungspflicht, da sie eine Kontrolle der Umsetzung und der Wirksamkeit der Massnahmen ermöglichen.

Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)

Die Anpassung entspricht der Vorgabe von Art. 14 Abs. 3 nAVIG, dessen Ziel eine Reduktion der Attraktivität der Einwanderung ist, was wir grundsätzlich ablehnen. Die Konkretisierung in der Verordnung scheint dagegen problemadäquat und wird von uns nicht bestritten.

Art. 7 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Die Bestimmung ist in der vorgeschlagenen Formulierung interpretationsbedürftig: So steht im erläuternden Bericht, dass der Begriff der Eigentümerin bzw. des Eigentümers nicht in einem strengrechtlichen Sinn auszulegen ist, was die Umsetzung erschweren dürfte. Wir schlagen vor, alternativ den Begriff „der oder des Berechtigten eines Grundstückes“ zu verwenden, da darunter auch weitere Nutzungsberechtigte subsumiert sind.

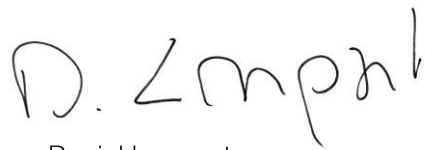
Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen beim Erlass der Verordnungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom